

Anhang I zum Feuerwehr-Reglement

Betriebsfeuerwehren

A. Grundsatz

Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden (Art. 19 Abs. 1 FFG).

B. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen auf dem Betriebsareal Hilfe zu leisten.
2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

C. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG), die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) und die Feuerwehrweisungen (FWW).
2. Die Betriebsfeuerwehr ist zur Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Gemeinde Muri verpflichtet.
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung des jeweiligen Betriebes bestimmt.
4. Das Feuerwehrmaterial, die Ausrüstung, die Bekleidung und die Alarmierung der Betriebsfeuerwehren müssen dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie den kantonalen Brandschutzvorschriften entsprechen. Das Material steht auch der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind durch den Betrieb gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

D. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommando der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen im Betrieb die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde im Einsatz, liegt das Kommando bei der Feuerwehr der Gemeinde.

Muri bei Bern, 7. Dezember 2009

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer